

S A T Z U N G

des Vereins der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Hümmling-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Hümmling-Gymnasiums e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 120374 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 49751 Sögel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Bildungsarbeit des Hümmling-Gymnasiums und Anliegen, die im Gemeininteresse der Schule liegen, ideell und materiell zu unterstützen.

Zudem möchte der Verein den Kontakt zwischen Ehemaligen, Eltern, Lehrern und Schülern des Hümmling-Gymnasiums pflegen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mindestbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern und zwar

dem/der ersten Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schriftführer/in,

dem/der Kassenwart/in und

dem/der Pressewart/in.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte nach Möglichkeit ehemaliger Schüler/ehemalige Schülerin des Hümmling-Gymnasiums Sögel sein.

Der Schulleiter/die Schulleiterin des Hümmling-Gymnasiums Sögel ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist allein verfügungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung unter Angaben der Tagesordnungspunkte erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung per Mail, im Veranstaltungskalender der Tageszeitungen (Ems-Zeitung und Meppener Tagespost) und auf der Homepage des Hümmling-Gymnasiums Sögel.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

Während der Mitgliederversammlung muss der/die Vorsitzende des Vereins einen Tätigkeitsbericht über die Vereinsarbeit des vergangenen Jahres vorlegen.

Der/die Kassenwart/in muss einen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen. Vorher muss die Kasse von zwei Kassenprüfern geprüft worden sein.

Nach vorgelegtem Tätigkeits- und Kassenbericht muss für den Vorstand von einem Mitglied Entlastung beantragt werden. Nur wenn von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde, darf der Vorstand seine Arbeit fortsetzen.

Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen, für die eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Auf der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, welches vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der beschlussfähige Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Emsland, Schulträger des Hümmling-Gymnasiums Sögel, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung des Hümmling-Gymnasiums Sögel zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.12.2015 verabschiedet und tritt unmittelbar danach in Kraft.

Sögel, 28.12.2015